

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, BVG und EL
Bereich Leistungen AHV/EO/EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

25. September 2018

Vernehmlassung zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2018 hat der Bundesrat zur Vernehmlassung zum Vorentwurf Stabilisierung der AHV eingeladen. Wir danken dem Bundesrat für diese Einladung und stellen ihm seine Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

1. Allgemeines

Angesichts der schwierigen finanziellen Situation der AHV lässt sich die Dringlichkeit einer Reform der AHV nicht mehr wegdiskutieren. Wir begrüssen den Entscheid, dass sich der aktuelle Vorstoss lediglich auf eine Anpassung in der 1. Säule beschränkt und hier nur die Elemente zur Sicherung des Leistungsniveaus und zur Finanzierung der AHV angepasst werden sollen. Dies verschafft der Politik Zeit, um umfassendere und nachhaltigere Reformen für die AHV zu diskutieren. Zudem eröffnet dieses Vorgehen auch die Chance, wieder in einen einigermassen regelmässigen Revisions-Zyklus zu kommen, wie es bis zur 10. AHV-Revision (1997) üblich war. Seither sind alle Versuche, umfassende Revisionen durchzuführen, an der Urne gescheitert.

Aus Sicht der AHV ist die im National- und Ständerat beschlossene Verknüpfung der Vorlage AHV 21 mit der Steuervorlage wohl zu begrüssen, da diese erhebliche zusätzliche Mittel für die AHV generieren würde, was unter anderem zur Folge hätte, dass die Erhöhung der MwSt. auf 0,7 Prozentpunkte beschränkt werden könnte (anstelle von 1,5). Eine endgültige Beurteilung ist aber erst nach den Schlussabstimmungen in den eidgenössischen Räten sowie einer allfälligen Volksabstimmung möglich.

Eine weitere generelle Bemerkung:

Wie schon in der gescheiterten Vorlage AV 2020 sieht die AHV 21 zahlreiche neue Individualisierungen und Flexibilisierungen vor, was aus unserer Sicht zu begrüssen ist. Tatsache ist aber auch, dass dies die Komplexität der ersten Säule erhöht und an die Durchführungsorgane erhöhte Anforderungen stellt (Beratung der Bevölkerung, Berechnungen von Leistungen, etc.). Dieser Tatsache ist gebührend Rechnung zu tragen, indem die für die Durchführung notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die AHV eine volksnahe und verständliche Volksversicherung bleibt.

Zu den einzelnen im Vorentwurf vorgestellten Massnahmen, äussern wir uns nachfolgend.

2. Anhebung des Rentenalters (Referenzalters) der Frauen auf 65

Bei der Einführung der AHV im Jahre 1948 galt für Männer und Frauen das Rentenalter 65. Verheiratete Paare konnten jedoch eine sogenannte Ehepaarrente beziehen, wenn der Ehemann das Rentenalter erreicht hatte und die Ehefrau mindestens 60 Jahre alt war. Der Unterschied zwischen verheirateten und ledigen Frauen wurde damals als ungerecht empfunden, weshalb das Rentenalter der Frauen in zwei Schritten auf 62 Jahre gesenkt wurde, um eine Annäherung an das Grenzalter der Ehefrauen zu erreichen. Mit der 10. AHV-Revision wurde das Rentenalter der Frauen in zwei Schritten auf 64 Jahre erhöht. Diese Erhöhung wurde durch entsprechende Ausgleichsmassnahmen begleitet. Aufgrund der demografischen Entwicklung rechtfertigt sich zum aktuellen Zeitpunkt ein für Frauen tieferes Rentenalter gegenüber den Männern nicht mehr. Die Erhöhung des Rentenalters (Referenzalters) der Frauen ist deshalb unter bestimmten Voraussetzungen zu prüfen. Von der Erhöhung des Referenzalters sind jene Frauen am stärksten betroffen, die kurz vor dem Erreichen des Referenzalters stehen und sich deshalb teilweise nur ungenügend auf die längere Erwerbsdauer vorbereiten können. Daher ist es zwingend notwendig und sinnvoll, dass diesem Umstand in der Vorlage AHV 21 mit entsprechenden Ausgleichsmassnahmen gebührend Rechnung getragen wird.

Bei der IV wirkt sich eine Anhebung des Rentenalters (Referenzalters) auf die Dauer des Leistungsbezuges aus. Die längere Bezugsdauer führt zu einem berechneten Kostenanstieg von 130 Millionen Franken und hat direkte Auswirkungen auf die Sanierung der Invalidenversicherung.

2.1. Ausgleichsmassnahmen – Reduzierte Kürzungssätze (Modell 400 Millionen)

Die in dieser Variante vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen kommen denjenigen Frauen zugute, welche ihre Erwerbstätigkeit nicht bis zum neuen Referenzalter ausüben werden, indem die permanenten Kürzungen auf ihren zukünftigen Renten abgefedert werden.

2.2. Ausgleichsmassnahmen – Reduzierte Kürzungssätze / Anpassung Rentenformel (Modell 800 Millionen)

Bei dieser zweiten Variante sind (wie in der ersten Variante) ebenfalls reduzierte Rentenkürzungssätze für Frauen vorgesehen, welche nicht bis zum neuen Referenzalter arbeiten werden. Neu kommt jedoch hinzu, dass für Frauen, welche bis zum neuen Referenzalter oder darüber hinaus arbeiten werden, eine angepasste Rentenformel zur Anwendung gebracht werden soll. Die angepasste Rentenformel bewirkt, dass das Rentenniveau zwischen der Minimal- und Maximalrente insgesamt angehoben wird, ohne die Höhe der Minimal- und Maximalrente zu beeinflussen. Durch diese Massnahme kann sicher ein starker Anreiz gesetzt werden, dass Frauen bis zur Erreichung des neuen Referenzalters im Arbeitsprozess verbleiben. Im Gegenzug können sie eine auf Lebzeiten erhöhte Rentenleistung in Anspruch nehmen.

Wir weisen darauf hin, dass die Folgen der Erhöhung des Referenzalters ausreichend abgefedert werden müssen, weshalb wir die zweite Variante der vorgeschlagenen Ausgleichsmassnahmen bevorzugen.

3. Flexibilisierung des Rentenbezugs

Eine Flexibilisierung des Rentenbezugs ist im Hinblick auf heutige Lebens- und Arbeitsformen zu begrüssen. Die Flexibilisierung war denn auch in der gescheiterten AV2020 einer der am wenigsten umstrittenen Teile, folgerichtig hat der Bundesrat diesen weitgehend iden-

tisch in die neue Vorlage AHV 21 übernommen. Um den individuellen Bedürfnissen der Versicherten in noch höherem Mass gerecht zu werden, scheint auch eine Erweiterung der bisher eingeschränkten Möglichkeiten eines vorzeitigen Rentenbezugs sinnvoll. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung ist es jedoch auch unverzichtbar, Anreize zu setzen, damit Personen länger im Erwerbsprozess verbleiben.

4. Anreizmassnahmen zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65 Jahren

Die im Vorentwurf enthaltenen Anreizmassnahmen unterstützen wir. Um Personen länger im Arbeitsprozess zu halten, betrachten wir die Möglichkeit, Beitragslücken schliessen zu können oder das durchschnittliche Jahreseinkommen verbessern zu können mit Einkommen, welches nach dem Erreichen des Referenzalters erzielt wird, als besonders geeignet.

5. Zusatzfinanzierung

Damit die Ziele der anstehenden AHV Reform (AHV-Renten sichern, Rentenniveau halten und Finanzen stabilisieren) nicht gefährdet werden, stimmen wir einer Erhöhung der MWST um 1.5 Prozentpunkte grundsätzlich zu. Im Falle einer definitiven Verknüpfung der AHV Reform mit der Steuervorlage (SV17) gilt die Zustimmung für eine Erhöhung nur bis zu dem dann noch notwendigen Satz von 0.7 Prozentpunkten.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn unsere Anregungen berücksichtigt werden und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber